Bundesgesetzblatt

Teil II

1963	Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1963	Nr. 43

Inhalt

Z 1998 A

Bekanntmachung

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 27. Juni 1963 die Verordnung Nr. 63/63 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1425) der Kommission erlassen.

Die Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 98 vom 29. Juni 1963 S. 1808 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Verordnung Nr. 63/63/EWG der Kommission vom 27. Juni 1963 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission war bis zum 2. Dezember 1962 begrenzt worden, damit der Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für alle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse bei der Festlegung der in Zukunft geltenden Erstattungsregelung für Ausfuhren dieser Erzeugnisse in dritte Länder berücksichtigt werden kann.

Die Verordnung Nr. 111 der Kommission ist durch die Verordnung Nr. 144 der Kommission bis zum 1. April 1963, durch die Verordnung Nr. 27/63/EWG der Kommission bis zum 1. Mai 1963 und durch die Verordnung Nr. 39/63/EWG der Kommission bis zum 30. Juni 1963 verlängert worden, da der Rat durch die Verordnungen Nr. 140, Nr. 1/63/EWG und Nr. 30/63/EWG den Zeitpunkt für die Anwendung der Abschöpfungsregelung für einige Schweinefleischerzeugnisse geändert hatte.

Durch die Verordnung Nr. 54/63/EWG des Rats ist dieser Zeitpunkt wiederum geändert worden.

Es ist daher angebracht, die Verordnung Nr. 111 der Kommission über den in der Verordnung Nr. 39/63/EWG der Kommission festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch und des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung Nr. 111 der Kommission über die Festsetzung des zusätzlichen Betrages, der bei Ausfuhren in dritte Länder nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 8 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats erstattet werden kann, erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 2. September 1963."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1963

Für die Kommission
Der Präsident
Walter Hallstein